

## **Antwort**

### **der Landesregierung**

auf die Kleine Anfrage 730  
der Abgeordneten Gordon Hoffmann und Danny Eichelbaum  
CDU-Fraktion  
Drucksache 5/1732

### **Besoldungsgruppen und Aufgabenbereiche an Schulen**

Wortlaut der Kleinen Anfrage 730 vom 23.07.2010:

Eine qualitative hochwertige Schulausbildung wird neben zentralen Lerninhalten durch eine gute Lernatmosphäre und ein gesundes Schulklima bestimmt. Dabei ist die Motivation der Schulleitung und der Lehrkräfte von enormer Bedeutung. Ein Steuerungsinstrument ist unter anderem die Bezahlung und Aufgabenverteilung der Schulleitung und der Lehrkräfte.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie gestaltet sich die Besoldungsstruktur der Schulleiter, stellvertretenden Schulleiter und der Lehrkräfte sowohl im Beamten- als auch im Angestelltenverhältnis? (Bitte aufschlüsseln nach den Schularten: Grundschule, Förderschulen, Oberschule, Gesamtschulen und Gymnasien sowie Landkreisen bzw. kreisfreien Städten)
2. Wie viele Schulleiter, stellvertretende Schulleiter und Lehrkräfte werden nach welchen Besoldungsgruppen bezahlt? (Bitte aufschlüsseln nach Schularten: Grundschule, Förderschule, Oberschule, Gesamtschulen und Gymnasien sowie Landkreisen bzw. kreisfreien Städten)
3. Welche Schulen haben keine stellvertretenden Schulleiter und aus welchen Gründen?
4. Unter welchen Voraussetzungen haben Schulen Anspruch auf einen zweiten stellvertretenden Schulleiter?
5. Wie viele Schulen haben einen zweiten stellvertretenden Schulleiter? (Bitte aufschlüsseln nach Schularten: Grundschule, Förderschulen, Oberschule, Gesamtschulen und Gymnasien sowie Landkreisen bzw. kreisfreien Städten)
6. Welche Aufgabenbereiche werden durch den Schulleiter einer Schule übernommen?
7. Welche Aufgabenbereiche übernimmt der stellvertretende Schulleiter dieser Schule?
8. Wie viel Zeit steht dem Schulleiter zur Erledigung der Verwaltungstätigkeiten bzw. Schulmanagementaufgaben zur Verfügung? (Bitte mit Angabe der Arbeitsstunden und in Prozent)
9. Wie viel Zeit steht dem stellvertretenden Schulleiter zur Erledigung der ihm übertragenen Verwaltungstätigkeiten und Schulmanagementaufgaben zur Verfügung? (Bitte mit Angabe der Arbeitsstunden und in Prozent)

10. Wie viele Schulleiter und stellvertretende Schulleiter, die an einer brandenburgischen Schule tätig sind, haben bislang den Master-Studiengang „Schulmanagement – Master of Arts“ an der Universität Potsdam erfolgreich absolviert?
11. Wie viele Plätze hält der Studiengang für in Brandenburg tätiges Schulpersonal vor?
12. Wie viele Anmeldungen aus Brandenburg verzeichnet der Studiengang für das kommende Wintersemester?
13. Wie wird die Vereinbarkeit zwischen der Teilnahme an diesem Studiengang und der Absicherung der Schulaufgaben durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport gewährleistet?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Bildung, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie gestaltet sich die Besoldungsstruktur der Schulleiter, stellvertretenden Schulleiter und der Lehrkräfte sowohl im Beamten- als auch im Angestelltenverhältnis? (Bitte aufschlüsseln nach den Schularten: Grundschule, Förderschulen, Oberschule, Gesamtschulen und Gymnasien sowie Landkreisen bzw. kreisfreien Städten)

Frage 2:

Wie viele Schulleiter, stellvertretende Schulleiter und Lehrkräfte werden nach welchen Besoldungsgruppen bezahlt? (Bitte aufschlüsseln nach Schularten: Grundschule, Förderschule, Oberschule, Gesamtschulen und Gymnasien sowie Landkreisen bzw. kreisfreien Städten)

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Ämter für Leitungsfunktionen und für Lehrkräfte sind in der Bundesbesoldungsordnung und in der Brandenburgischen Besoldungsordnung ausgebracht. Die Bewertung der Ämter für Lehrkräfte in Schulleitungsfunktionen ist bei Grundschulen, Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten, Oberschulen, Gesamtschulen und Gymnasien schülerzahlabhängig.

Grundlage für die Eingruppierung der tariflich beschäftigten Schulleiterinnen und Schulleiter, stellv. Schulleiterinnen und Schulleiter sowie der Lehrkräfte ist § 2 Nr. 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum BAT-O vom 8. Mai 1991, der aufgrund der Regelungen des § 17 Abs. 1 TVÜ-Länder über den 31. Oktober 2006 hinaus fort gilt. Danach sind tariflich Beschäftigte in der Tätigkeit von Lehrkräften – gegebenenfalls nach näherer Maßgabe von Richtlinien – in der Vergütungsgruppe (jetzt Entgeltgruppe) eingruppiert, die nach § 11 Satz 2 BAT-O der Besoldungsgruppe entspricht, in welche der Angestellte eingestuft wäre, wenn er im Beamtenverhältnis stünde. Die in Bezug genommenen Richtlinien – für Lehrkräfte die Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) über die Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte (Ost) – bestehen aus einem Teil A und einem Teil B. Im Teil A ist näheres über die Eingruppierung der Lehrkräfte geregelt, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt sind (Lehrkräfte mit Erster und Zweiter Staatsprüfung für ein Lehramt bzw. Lehrkräfte mit einer Ausbildung nach dem Recht der DDR, deren Ämter in den Besoldungsordnungen der Länder ausgebracht sind). Der Teil B erfasst Lehrkräfte, die über keine Lehramtsbefähigung oder über keine der Ausbildungen nach dem Recht der DDR verfügen, die in den Besoldungsgesetzen genannt sind.

Nach welchen Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen die Schulleiterinnen und Schulleiter, stellvertretenden Schulleiterinnen und stellvertretenden Schulleiter sowie die Lehrkräfte eingestuft sind, ist in der Anlage dargestellt.

Frage 3:

Welche Schulen haben keine stellvertretenden Schulleiter und aus welchen Gründen?

Zu Frage 3:

Wie in der Beantwortung zu den Fragen 1 und 2 bereits ausgeführt, sind die Ämter für Schulleitungsfunktionen in der Regel schülerzahlenabhängig ausgebracht. Beim Unterschreiten einer bestimmten Schülerzahl stehen Ämter für stellvertretende Schulleiterinnen und Schulleiter nicht zur Verfügung. Bei Grundschulen und Oberschulen steht ein Amt als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter erst zur Verfügung, wenn mehr als 180 Schülerinnen und Schüler an der Schule beschult werden. Bei Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ müssen mehr als 90 Schülerinnen und Schüler und bei Schulen mit anderen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten mehr als 45 Schülerinnen und Schüler die Schule besuchen.

Frage 4:

Unter welchen Voraussetzungen haben Schulen Anspruch auf einen zweiten stellvertretenden Schulleiter?

Zu Frage 4:

An Grundschulen und an Oberschulen steht ein Amt als zweite stellvertretende Schulleiterin oder zweiter stellvertretender Schulleiter zur Verfügung, wenn mehr als 540 Schülerinnen und Schüler an der Schule vorhanden sind.

Frage 5:

Wie viele Schulen haben einen zweiten stellvertretenden Schulleiter? (Bitte aufschlüsseln nach Schularten: Grundschule, Förderschulen, Oberschule, Gesamtschulen und Gymnasien sowie Landkreisen bzw. kreisfreien Städten).

Zu Frage 5:

Derzeit haben drei Grundschulen eine zweite stellvertretende Schulleiterin bzw. einen zweiten stellvertretenden Schulleiter; eine Grundschule aus dem Schulamtsbereich Brandenburg und zwei Grundschulen aus dem Schulamtsbereich Perleberg.

Frage 6:

Welche Aufgabenbereiche werden durch den Schulleiter einer Schule übernommen?

Zu Frage 6:

Die Aufgaben und Befugnisse der Schulleiterinnen oder der Schulleiter sind in § 71 des Brandenburgischen Schulgesetzes geregelt.

Danach obliegen der Schulleiterin oder dem Schulleiter folgende Aufgaben und Befugnisse:

- trägt die Gesamtverantwortung für die Schule,
- sorgt für die Einhaltung der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften und nimmt das Beanstandungsrecht wahr, wenn Beschlüsse der Schulleitung oder der schulischen Gremien gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder gegen Anordnungen der Schulbehörden oder des Schulträgers verstoßen,

- entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte und der Gewährung der der Schule zur Verfügung stehenden Anrechnungstunden und über die Erfüllung von außerunterrichtlichen Tätigkeiten,
- nimmt das Hausrecht wahr und
- vertritt die Schule im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien nach außen,
- ist im Rahmen der Verwaltungsaufgaben gegenüber allen Lehrkräften und dem sonstigen Schulpersonal weisungsberechtigt,
- hat auf die Weiterentwicklung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule hinzuwirken,
- sorgt für die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals,
- fördert die schulische Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten und informiert sich über die Qualität der Ausbildung.

Weitere Aufgaben wurden untergesetzlich übertragen. Nach § 71 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes, der durch das Änderungsgesetz vom 01.06.2001 eingefügt worden ist, soll das für Schule zuständige Ministerium Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten oder des Arbeitgebers der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals der Schulen auf die Schulleiterinnen und Schulleiter übertragen. Ziel dieser Regelung ist, die Selbstständigkeit der Schulen zu stärken. Von dieser Ermächtigung wurde mit den Verwaltungsvorschriften zur Übertragung einzelner Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals der Schulen auf die Schulleiterinnen oder die Schulleiter (VV-Dienstvorgesezttaufgaben-Übertragung – DAÜVV) schrittweise Gebrauch gemacht.

Nach den DAÜVV in der ab dem 20. Juli 2010 geltenden Fassung wurden den Schulleiterinnen und Schulleitern aller Schulen folgende Aufgaben übertragen:

- Gewährung von Dienstbefreiung für Beamte oder Arbeitsbefreiung für Tarifbeschäftigte, soweit diese nach beamtenrechtlichen Bestimmungen oder tariflichen oder außertariflichen Bestimmungen von dem Leiter oder der Leiterin des staatlichen Schulamtes gewährt werden können,
- Anordnung Mehrarbeit für die Dauer von bis zu vier Wochen oder Genehmigung, wobei es einer nachträglichen Genehmigung durch das staatliche Schulamt nicht bedarf,
- Entscheidung über das Verbot oder die Einschränkung der Ausübung einer Nebentätigkeit gemäß § 86 des Landesbeamtengesetzes, soweit dies nicht der obersten Dienstbehörde vorbehalten ist, oder die Untersagung oder Auflagenerteilung gemäß § 3 Absatz 4 Satz 2 TV-L,
- Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen
  - a. im Zusammenhang mit Schulfahrten im Inland und ins Ausland,
  - b. nach Polen,
  - c. in andere Länder der EU, die aus EU-Mitteln finanziert werden und der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von EU-Programmen dienen und
  - d. innerhalb der Bundesrepublik Deutschland
 sofern entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen oder dem Land Brandenburg tatsächlich keine Reisekosten entstehen,
- Erstellen von dienstlichen Beurteilungen, sofern es sich nicht um dienstliche Beurteilungen im

Rahmen eines Auswahlverfahrens zur Besetzung von Schulleitungsfunktionen gemäß § 69 des Brandenburgischen Schulgesetzes und um Beförderungen von Schulleiterinnen oder Schulleitern handelt oder sich das staatliche Schulamt das Recht im Einzelfall vorbehalten hat,

- Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Arbeitsschutzgesetz, soweit die Aufgaben nicht dem Schultträger obliegen,
- Entscheidung über die Auswahl und die Eingliederung der Langzeitarbeitslosen in den Schulbetrieb nach Zustimmung des staatlichen Schulamtes und Durchführung des Antragsverfahrens bei der zuständigen Behörde (zum Beispiel Jobcenter, Optionskommune) mit den vom staatlichen Schulamt benannten Maßnahmeträgern,
- Abschluß von Arbeitsverträgen im Rahmen der Vorgaben des staatlichen Schulamtes zu Vertretungszwecken und
- Abschluss von im Honorar-, Dienstleistungs- und Werkverträge sowie Verträge mit ehrenamtlich Tätigen für außerunterrichtliche Leistungen im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel.

Darüber hinaus nehmen die Schulleiterinnen oder die Schulleiter der Schulen, die am Modellvorhaben „Stärkung der Selbstständigkeit von Schulen“ teilgenommen haben sowie die Schulleiterinnen oder die Schulleiter der Oberstufenzentren, gegenüber den Lehrkräften und dem sonstigen pädagogischen Personal zusätzlich weitere Aufgaben der Dienstvorgesetzten oder des Dienstvorgesetzten wahr. Die Aufgaben umfassen:

- die Auswahlentscheidung zur Einstellung und den Abschluss von Arbeitsverträgen mit Lehrkräften und dem sonstigen pädagogischen Personal im Rahmen der Vorgaben des staatlichen Schulamtes,
- den Abschluss von Änderungsverträgen über den Umfang der Beschäftigung und die Erteilung der beamtenrechtlichen Bescheide über die antragsgemäße Erhöhung oder Reduzierung des Beschäftigungsumfangs im Rahmen der Vorgaben des staatlichen Schulamtes,
- den Ausspruch von Ermahnungen, Abmahnungen und Kündigungen gegenüber tarifbeschäftigten Lehrkräften und dem sonstigen pädagogischen Personal sowie von missbilligenden Äußerungen (Zurechtweisungen, Ermahnungen, Rügen), die keine Disziplinarmaßnahmen sind, gegenüber Lehrkräften im Beamtenverhältnis, wobei der Ausspruch von Kündigungen der Zustimmung des zuständigen staatlichen Schulamtes bedarf,
- den Abschluss von Auflösungsverträgen, soweit die oder der Beschäftigte einen entsprechenden schriftlichen Antrag gestellt hat, nach Zustimmung des staatlichen Schulamtes,
- die Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden über die dienstliche Tätigkeit der Lehrkräfte,
- die Entscheidung über die Vergabe von Leistungsprämien und Leistungszulagen im Rahmen der Vorgaben des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport und des staatlichen Schulamtes sowie
- die Genehmigung und Verpflichtung sowie die Abordnung der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals zur Fortbildung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

In § 71 BbgSchulG wurde keine abschließende Aufzählung der Kompetenzen und Aufgaben vorgenommen. Weitere Kompetenzen und Aufgaben der Schulleiterinnen und Schulleiter sind im Brandenburgischen Schulgesetz beispielsweise in § 50 Abs. 1, § 51 Abs. 1 und 3, § 60 Abs. 2, § 64 Abs. 3, § 65 Abs. 5, § 85 Abs. 1, § 90 Abs. 1 und 6 sowie in § 95 Abs. 1 beschrieben.

Frage 7:

Welche Aufgabenbereiche übernimmt der stellvertretende Schulleiter dieser Schule?

Zu Frage 7:

Die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter nimmt die zu Frage 6

beschriebenen Aufgaben in Abwesenheit und Verhinderung der Schulleiterin oder des Schulleiters wahr. Im Übrigen ist die Schulleitung einer Schule ein Kollegialorgan. Alle Aufgaben, die nach den Regelungen des Brandenburgischen Schulgesetzes nicht explizit der Schulleiterin oder dem Schulleiter obliegen, werden nach einem in der Schulleitung festzulegenden Geschäftsverteilungsplan von den Mitgliedern der Schulleitung erfüllt. Die Aufgaben der Schulleitung sind in § 70 BbgSchulG beschrieben. Danach

- informiert sich die Schulleitung über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule, unterstützt die Lehrkräfte, das sonstige Schulpersonal und die schulischen Gremien und wirkt in Zusammenarbeit mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern auf gute Lern- und Arbeitsbedingungen sowie auf die Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit hin,
- berät über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, legt eine Geschäftsverteilung fest und kann gegenüber den schulischen Gremien Empfehlungen geben,
- setzt die Beschlüsse der schulischen Gremien um,
- nimmt das Teilnahme- und Rederecht in allen schulischen Gremien wahr,
- berät und besucht die an der Schule tätigen Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal im Unterricht,
- fördert die Ausbildung der Lehrkräfte und wirkt auf ihre Fortbildung hin,
- sorgt für die Durchführung der gemäß § 7 Abs. 2 erforderlichen Beratungs- und Entscheidungsverfahren und
- arbeitet mit anderen Einrichtungen und Behörden zusammen.

Die Aufgaben der Schulleitung werden in § 70 BbgSchulG nicht abschließend aufgeführt. Im Brandenburgischen Schulgesetz werden auch an anderen Stellen weitere Kompetenzen, Aufgaben und Beteiligungsrechte der Schulleitung geregelt, wie beispielsweise in § 7 Abs. 6, § 49, § 63 Abs. 3, § 67 Abs. 1, § 75 Abs. 4, § 76 Abs. 2, § 79 Abs. 1, § 82 Abs. 2 und 5, § 84 Abs. 2, § 85 Abs. 4, § 86 Abs. 1, § 88 Abs. 3, § 94 Abs. 1 und § 99 Abs. 4.

Frage 8:

Wie viel Zeit steht dem Schulleiter zur Erledigung der Verwaltungstätigkeiten bzw. Schulmanagementaufgaben zur Verfügung? (Bitte mit Angabe der Arbeitsstunden und in Prozent)

Frage 9:

Wie viel Zeit steht dem stellvertretenden Schulleiter zur Erledigung der ihm übertragenen Verwaltungstätigkeiten und Schulmanagementaufgaben zur Verfügung? (Bitte mit Angabe der Arbeitsstunden und in Prozent)

Zu den Fragen 8 und 9:

Als Ausgleich für die zeitliche Inanspruchnahme für Tätigkeiten der Schulleitung werden nach Nummer 2 der Verwaltungsvorschriften über Anrechnungsstunden für Lehrkräfte (VV-Anrechnungsstunden - VV-AnrStd) vom 30. Mai 2008, Anrechnungsstunden gewährt. Die Anrechnungsstunden werden in Lehrerwochenstunden (LWS) berechnet. Die Unterrichtsverpflichtung wird bei den betroffenen Lehrkräften um die Zahl der gewährten Anrechnungsstunden vermindert.

Für die Mitglieder der Schulleitung gemäß § 69 Abs. 1 BbgSchulG werden eine Grundanrechnung je Schule und je Abteilung eines Oberstufenzentrums sowie eine Zusatzanrechnung nach folgender Maßgabe gewährt:

	Grundanrechnung	Förderschule bzw. -klasse	Primarstufe	Sekundarstufe I	gymnasiale Oberstufe	berufliche Bildung
	LWS je Schule	LWS je Klasse	LWS je Klasse	LWS je Klasse	LWS je Schüler	LWS je Klasse
Grundschule	7		0,6			
Oberschule	8		0,6	1,3		
Gymnasium	8		0,6	0,9	0,06	
Gesamtschule	8		0,6	1,3	0,06	
Schule des ZBW	7			0,9	0,06	
Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "Lernen", "Sprache" und "emotionale und soziale Entwicklung"	7	0,7				
Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "geistige Entwicklung"	7	1,2				
Schulen mit anderen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten	7	0,8			0,06	
OSZ	8, je Abteilung 4				0,04	0,9

Dabei werden an Oberstufenzentren zwei Teilzeitklassen wie eine Vollzeitklasse gezählt.

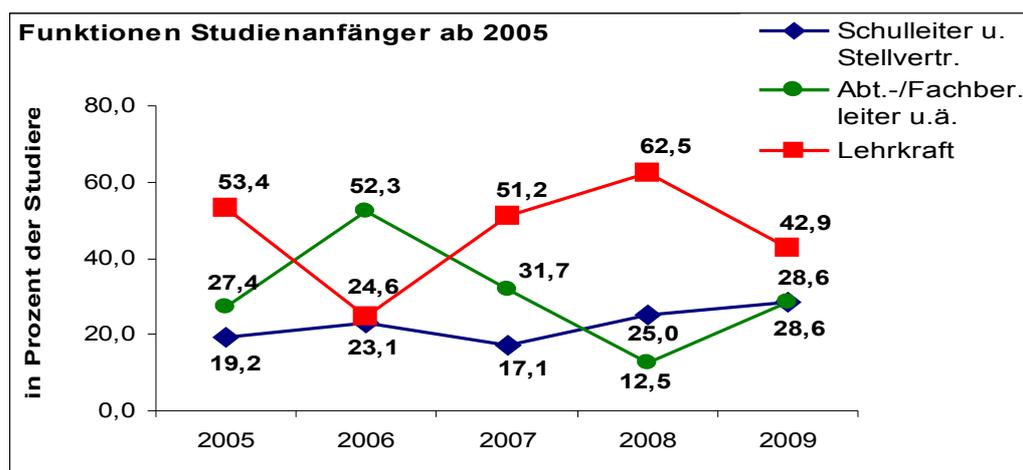
Die als Summe zugewiesenen Anrechnungsstunden werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter auf die Mitglieder der Schulleitung entsprechend der Aufgabenverteilung aufgeteilt. In diesem Rahmen können Lehrkräften, die Aufgaben der Schulleitung übernehmen, oder an Gesamtschulen und Oberschulen ggf. eingesetzten Jahrgangleiterinnen und Jahrgangleitern für die Sekundarstufe I Anrechnungsstunden gewährt werden.

Frage 10:

Wie viele Schulleiter und stellvertretende Schulleiter, die an einer brandenburgischen Schule tätig sind, haben bislang den Master-Studiengang „Schulmanagement – Master of Arts“ an der Universität Potsdam erfolgreich absolviert?

Zu Frage 10:

Seit 2001 haben insgesamt 129 Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Zusatzqualifikation Schulmanagement und 122 das Masterstudium absolviert. Im Durchschnitt sind weniger als die Hälfte der Studienanfänger Lehrkräfte, mehr als die Hälfte sind bereits Schulleiterinnen oder Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiterinnen oder stellvertretende Schulleiter, Abteilungs- oder Fachbereichsleiterinnen oder Abteilungs- oder Fachbereichsleiter o.ä. Allerdings wurde erst bei den Studienanfängerinnen und Studienanfängern ab dem Jahr 2005 erfasst, welche Funktionen sie ausüben. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass das nachfolgende Schaubild nicht nur die Studierenden aus dem Land Brandenburg darstellt, sondern sich auf die Studierenden insgesamt bezieht.



Derzeit ist zu verzeichnen, dass die Studienanfänger kontinuierlich ansteigend mehr aus dem Land Berlin als aus dem Land Brandenburg kommen (ursprünglich 2005 hälftig, in 2009 kamen ca. 60% aus dem Land Berlin und 40% aus dem Land Brandenburg).

Frage 11:

Wie viele Plätze hält der Studiengang für in Brandenburg tätiges Schulpersonal vor?

Zu Frage 11:

In dem Studiengang können insgesamt ca. 75 Teilnehmerinnen und Teilnehmer studieren. Ein Vorhalten von Studienplätzen für im Land Brandenburg tätiges Schulpersonal erfolgt nicht.

Frage 12:

Wie viele Anmeldungen aus Brandenburg verzeichnet der Studiengang für das kommende Wintersemester?

Zu Frage 12:

Im kommenden Studiendurchgang werden 9 Lehrkräfte aus dem Land Brandenburg das Studium aufnehmen und im 3. Halbjahr in der Masterphase werden 2 Lehrkräfte aus dem Land Brandenburg weiter studieren.

Frage 13:

Wie wird die Vereinbarkeit zwischen der Teilnahme an diesem Studiengang und der Absicherung der Schulaufgaben durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport gewährleistet?

Zu Frage 13:

Der Studiengang ist so konzipiert, dass er nebenberuflich studierbar ist. Die Präsenzveranstaltungen in den Kursen finden freitagnachmittags nach 15:00 Uhr bis abends 20:00 Uhr statt. Pro Studienhalbjahr werden zusätzlich drei bis vier Termine samstagsvormittags stattfinden. Die Erarbeitung von Leistungsnachweis-Arbeiten (zwei pro Halbjahr) erfolgt in der veranstaltungsfreien Zeit (Schulferien).